Berufsverband der Fachärzte für Kardiologie in freier Praxis e.V. (BFK)

SATZUNG

§ 1 Zweck des Verbandes

(1) Der Berufsverband der Fachärzte für Kardiologie in freier Praxis e.V. (BFK) verfolgt den Zweck, die berufsständischen Interessen seiner Mitglieder und darüber hinaus aller in Bayern niedergelassenen und in deren Praxen tätigen Kardiologen zu fördern und Dritten gegenüber zu vertreten. Dazu widmet er sich insbesondere folgenden Aufgaben:

1. seine Mitglieder, soweit zulässig, in berufsständischen Angelegenheiten in technischer, rechtlicher und wirtschaftlicher Hinsicht zu beraten;

2. die zuständigen Behörden und Institutionen über die Probleme, Anliegen und Wünsche seiner Mitglieder unterrichtet zu halten;

3. die gesetzgebenden Körperschaften bei der Ausarbeitung und Vorbereitung die Berufsgruppe der Kardiologen betreffender Normen zu beraten und zu unterstützen;

4. mit anderen ärztlichen Berufs- und Interessenverbänden Beziehungen sowie Informations- und Gedankenaustausch zu pflegen, ihnen bei Bedarf und auf Wunsch möglichst Unterstützung angedeihen zu lassen und gegebenenfalls gemeinsam mit ihnen Belange der Mitglieder wahrzunehmen;

5. durch Öffentlichkeitsarbeit Kontakt zur Presse zu halten, die Medien (Fach- und Publikumszeitungen und -zeitschriften sowie Rundfunk und Fernsehen) ständig über Probleme, Anliegen und Wünsche des Verbandes und seiner Mitglieder in Kenntnis zu setzen sowie für ein günstiges Bild und Ansehen

des Verbandes und seiner Mitglieder in der Öffentlichkeit zu sorgen.

(2) Einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb führt der Verband nicht.

§ 2 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Verbandes

(1) Der Verband hat die Rechtsform eines rechtsfähigen Vereins und führt den Namen „Berufsverband der Fachärzte für Kardiologie in freier Praxis e.V (BFK)".

(2) Sitz des Verbandes ist München.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Ordentliche Mitglieder des Verbandes können approbierte Kardiologen werden, die in freier Praxis oder einem Medizinischen Versorgungszentrum ärztlich tätig sind; als „Kardiologen" gelten nach Maßgabe der bayerischen Weiterbildungsordnung (Stand 2013) „Fachärztinnen und Fachärzte für Innere Medizin und Kardiologie (Kardiologen)" sowie Inhaber gleichwertiger kardiologischer Weiterbildungsabschlüsse nach Maßgabe der Weiterbildungsordnungen anderer Bundesländer sowie früherer oder künftiger Weiterbildungsordnungen. Der Praxis(haupt)sitz muss in Bayern gemeldet sein.

(2) Fördermitglieder können darüber hinaus Personen und Personenvereinigungen werden, deren Mitgliedschaft nach Einschätzung des Vorstandes aufgrund ihrer Kenntnisse, Erfahrungen oder sonstigen Bedeutung eine Förderung der Verbandszwecke erwarten läßt.

(3) Personen, die sich um den Verband besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Ehrenmitglieder sind beitragsfrei und zur kostenlosen Inanspruchnahme der Verbandsleistungen berechtigt.

(4) Der schriftliche Aufnahmeantrag soll den Namen, das Alter, die Anschrift, den Tag der Approbation, Angaben zur Form ärztlicher Tätigkeit (Praxissitz, evtl. Kassenzulassung) enthalten. Der Antrag ist an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet. Die Aufnahme soll vor allem dann nicht abgelehnt werden, wenn der Anmeldende andernfalls gegenüber Mitgliedern in sachlich nicht gerechtfertigter Weise ungleich behandelt und unbillig einer Benachteiligung in seiner beruflichen Betätigung ausgesetzt würde. Gegen eine ablehnende Entscheidung des Vorstandes kann der Beitrittswillige durch entsprechenden Antrag an den Vorstand die Entscheidung der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung herbeiführen.

(5) Die Mitgliedschaft endet für alle Arten von Mitgliedern

1. durch Tod bzw. bei Personenvereinigungen durch Erlöschen,

2. durch Austritt, der von ordentlichen Mitgliedern und Fördermitgliedern nur zum Kalenderjahresende unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden kann,

3. durch förmliche Ausschließung, die nur durch Beschluß der Mitgliederversammlung erfolgen kann (Abs. 6),

4. durch Ausschließung, die durch Beschluß des Vorstands erfolgen kann, wenn ohne Grund für mindestens sechs Monate Mitgliedsbeiträge ganz oder teilweise nicht entrichtet worden sind. Ein solcher Beschluß setzt mindestens zwei Mahnungen voraus, die erste frühestens sechs Wochen nach Beitragsfälligkeit, die zweite frühestens drei Monate nach der Fälligkeit und per Einschreiben mit Rückschein sowie unter Hinweis auf die nach dieser Bestimmung möglichen Rechtsfolgen.

(6) Die Mitgliederversammlung kann die Ausschließung aussprechen, wenn

1. die Voraussetzungen für die Aufnahme gemäß § 3 Abs. 1 weggefallen sind,

2. das Mitglied vorsätzlich gegen die Ziele oder Interessen des Verbandes in erheblichem Maße oder wiederholt verstoßen hat,

3. das Mitglied wegen eines Verbrechens von einem deutschen Gericht rechtskräftig zu mindestens zwei Jahren Freiheitsstrafe verurteilt wurde,

4. das Mitglied seine Zahlungen im Geschäftsverkehr einstellt oder in Insolvenz gerät.

Der Vorstand setzt das betroffene Mitglied durch Einschreiben mit Rückschein von der Ausschließung in Kenntnis. Der Beschluß kann nur innerhalb von zwei Monaten seit Zugang des Schreibens angefochten werden.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder. Mitgliedsbeiträge und Spenden, Mittelverwendung

(1) Jedes Mitglied hat das Recht, vom Verband vorgehaltene Leistungsangebote zu nutzen. Jedes Mitglied kann - vorzüglich in schriftlicher Form - Anregungen und Anträge an die Organe des Verbandes richten; ob und in welcher Form der Vorstand Anregungen und Anträge in der weiteren Verbandsarbeit berücksichtigt, steht in seinem pflichtgemäßen Ermessen, soweit er nicht durch einen auf einen Antrag hin ergehenden Beschluß der Mitgliederversammlung gebunden ist.

(2) Die Verbandsmitglieder fördern Zweck und Ansehen des Verbandes nach besten Kräften. Auch ist jedes Mitglied verpflichtet, dem Verband sämtliche zur sachgemäßen Erfüllung des Verbandszweckes erforderlichen Auskünfte unverzüglich, spätestens binnen eines Monats zu erteilen sowie den sich aus nachstehendem Absatz ergebenden Verpflichtungen pünktlich nachzukommen.

(3) Durch die Wahrnehmung seiner Aufgaben entstehen dem Verband Kosten, die durch eine einmalige Aufnahmegebühr und durch einen jährlichen Beitrag der Mitglieder gedeckt werden. Näheres wie Höhe, Fälligkeitszeitpunkt und Verzugsfolgen regelt eine von der Mitgliederversammlung zu beschließende Beitragsordnung. Sie kann auch unterschiedliche Aufnahmegebühren und Beiträge vorsehen. Abstufungen können etwa nach der Rechtsform der Mitglieder (natürliche Personen, Personenvereinigungen) oder nach den wirtschaftlichen Verhältnissen der Mitglieder vorgenommen werden. Zur Deckung der Kosten aus bestimmten Vorhaben kann die Mitgliederversammlung außerordentliche Beiträge oder Umlagen beschließen. In besonderen Fällen kann der Vorstand von Mitgliedern zu erbringende finanzielle Leistungen stunden oder erlassen, wenn schwerwiegende Gründe vorliegen.

(4) Spenden, die einen Betrag übersteigen, den die Mitgliederversammlung jeweils für das folgende Jahr durch Beschluß festsetzt, sind der Mitgliederversammlung durch den Vorstand unter namentlicher Nennung des Spenders mitzuteilen.

(5) Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf niemand durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder Aufwandsentschädigungen begünstigt werden.

§ 5 Organe des Verbandes

Organe des Verbandes sind:

1. der Vorstand,
2. der Beirat,
3. die Mitgliederversammlung.

§ 6 Vorstand

(1) Der Vorstand setzt sich aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Schatzmeister und zwei weiteren Vorstandsmitgliedern zusammen, von denen eines nach Beschluß des Vorstandes als Schriftführer tätig wird; allen Vorstandsmitgliedern können durch einstimmigen Vorstandsbeschluss bestimmte Aufgabenkreise (z.B. Pressesprecher, Datenmanagement/Internet) zugewiesen werden. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

(2) Wählbar sind nur ordentliche Verbandsmitglieder. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung einzeln für die Dauer von zwei Jahren gewählt; mehrmalige Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeit eines Vorstandsmitgliedes endet mit der Übernahme des Amtes durch seinen Nachfolger im Amt.

(3) Der Vorstand führt die Geschäfte des Verbandes. In seine Zuständigkeit fallen alle Aufgaben, die nicht nach der Satzung der Mitgliederversammlung oder dem Beirat zugewiesen worden sind. Jeder Beschluß des Vorstandes ist mit einer Bestimmung darüber zu versehen, welches Vorstandsmitglied für die Ausführung des Beschlusses zuständig sein soll. Bei ihrem Handeln haben sich die Vorstandsmitglieder stets von den Zielen des Verbandes leiten zu lassen und insbesondere die Satzung sowie Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Beirates und des Vorstandes zu beachten. Der Vorstand ist verpflichtet, in allen wichtigen Angelegenheiten eine Stellungnahme des Beirates einzuholen und diese bei seiner Beschlußfassung abwägend zu berücksichtigen; als wichtige Angelegenheit gelten etwa Rechtsgeschäfte, die den Rechtscharakter nicht ganz unbedeutender Dauerschuldverhältnisse haben oder den Verband zu Ausgaben von mehr als 3.000 € verpflichten, sowie die Anbahnung ständiger Beziehungen zu anderen ärztlichen Berufs- und Interessenverbänden. Darüber hinaus steht es dem Vorstand frei, jede geplante Maßnahme vorab der Mitgliederversammlung zur Beschlußfassung zuzuleiten.

(4) Die Entscheidungen des Vorstandes erfolgen bei Bedarf durch Beschlüsse, die in Vorstandssitzungen, aber auch telefonisch, per Email oder in anderer geeigneter Weise getroffen werden können

und schriftlich (auch durch Emails) protokolliert werden sollen. Die Mitglieder des Beirates werden (ohne Stimmrecht) in die der Beschlussfassung vorausgehende Meinungsbildung einbezogen, wenn mindestens ein Vorstandsmitglied dies wünscht. Für die Beschlussfähigkeit des Vorstandes genügt die Abstimmungsteilnahme von drei Vorstandsmitgliedern, von denen eines der Vorsitzende oder sein Stellvertreter sein muß. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme; es entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden oder – im Falle von dessen Verhinderung – die seines Stellvertreters. Für Angelegenheiten der täglichen Geschäftsführung ohne besondere Tragweite für den Verband, bei denen zudem rasches Handeln geboten ist, bedarf es keines förmlichen Vorstandsbeschlusses, sofern der Vorsitzende oder sein Stellvertreter eine Entscheidung treffen, durch die der Verband nicht zu Ausgaben von mehr als 1.000 € verpflichtet wird.

(5) Der Verband wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, von denen eines der Vorsitzende oder sein Stellvertreter sein muß, vertreten. Die Vorstandsmitglieder sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit, bedürfen jedoch bei Geschäften, die in den Anwendungsbereich dieser Norm fallen, einer zustimmenden Stellungnahme des Beirates.

(6) Der Vorstand ist berechtigt, sich zur Unterstützung seiner Arbeit eines Verbandsjustitiars zu bedienen, der durch einen spezifischen Dienstleistungsvertrag möglichst längerfristig verpflichtet werden soll.

§ 7 Beirat

(1) Der Beirat besteht aus mindestens drei Verbandsmitgliedern, die die verschiedenen Interessenbereiche des Verbandes repräsentieren und nicht dem Vorstand angehören.

(2) Vornehmliche Aufgabe des Beirates ist die Beratung des Vorstandes in allen Angelegenheiten des Verbandes, darüber hinaus die Wahrnehmung sonstiger ihm durch diese Satzung zugewiesener Aufgaben.

(3) Für die Wahl der Beiratsmitglieder gelten die Bestimmungen für den Vorstand (§ 6 Abs. 2) entsprechend. Der Beirat wird vom Vorstand nach Maßgabe des § 6 Abs. 3 Satz 4 sowie im übrigen bei Bedarf konsultiert; die Mitglieder des Beirats unterstützen die Vorstandsarbeit zudem im Einzelfall nach Absprache mit dem Vorstand. Die einzelnen Beiratsmitglieder sind unabhängig; eine einheitliche Willensbildung durch Beschlussfassungen findet im Beirat nicht statt.

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Verbandsmitglied - auch ein Ehrenmitglied - eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Verbandsmitglied nicht bevollmächtigt werden.

(2) Die Mitgliederversammlung ist - neben Beschlüssen zum Ablauf der Versammlung, die mangels anderslautender Bestimmung in dieser Satzung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen zu treffen sind - ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig und beschließt

a) mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen über:

1. unverbindliche Empfehlungen an den Vorstand in Angelegenheiten, die in dessen alleinigen Zuständigkeitsbereich fallen,

2. verbindliche Handlungsanweisungen an den Vorstand auf Vorlage der Angelegenheit durch den Vorstand (§ 6 Abs. 3 Satz 6),

3. die Wahl, Entlastung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern,

4. die Wahl und Abberufung von Beiratsmitgliedern,

5. den Haushaltsplan für das künftige Geschäftsjahr,

6. die Beitragsordnung (§ 4 Abs. 3),

7. einen vom Vorstand vorgelegten Entwurf einer Schiedsgerichtsordnung des Verbandes (§ 10 Abs. 3),

8. die Ausschließung eines Mitgliedes (§ 3 Abs. 6),

9. die Beschwerde eines Beitrittswilligen gegen eine Entscheidung des Vorstandes nach § 3 Abs. 4,

10. die Ernennung von Ehrenmitgliedern (§ 3 Abs. 3);

b) mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen über:

11. Satzungsänderungen (im Falle einer Änderung des Verbandszweckes [§ 1] ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; an der beschlußfassenden Mitgliederversammlung nicht teilnehmende Mitglieder können ihre Zustimmung noch innerhalb eines Monats nach Schließung der Mitgliederversammlung schriftlich oder per Telefax gegenüber dem Vorstand erklären) und

12. die Auflösung des Verbandes und die Verwendung seines Vermögens (§ 9).

(3) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist alljährlich möglichst im ersten Kalenderhalbjahr abzuhalten. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung durch schriftliche Einladung unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung ein. Die Einladung muß mindestens vier Wochen vor der Versammlung durch einfachen Brief, per Telefax oder per e-mail versandt werden und gilt als zugegangen, wenn sie an die letzte dem Vorstand bekannte Adresse, Faxnummer oder Email-Adresse des Mitgliedes versandt wurde.

(4) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Eine solche muß einberufen werden, wenn das Interesse des Verbandes es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Verbandsmitglieder

schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

(5) Der Vorstand bestimmt die Tagesordnung. Jedes Mitglied kann die Ergänzung der vorläufigen Tagesordnung (§ 8 Abs. 3 Satz 2) um weitere zu erörternde Themen – nicht jedoch um neue Beschlußgegenstände, die mit der Einladung zur Versammlung bekanntgegeben werden müssen - bis spätestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beantragen. Ob diese Ergänzung vorgenommen wird, liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Vorstandes. Sie ist jedoch vorzunehmen, wenn der Antrag von mindestens fünf Mitgliedern unterstützt wird. Eine Ergänzung der Tagesordnung hat der Versammlungsleiter zu Beginn der Versammlung mitzuteilen. Ergänzungswünsche, die der Vorstand weniger als eine Woche vor der Versammlung erhält oder die erst während der Mitgliederversammlung gestellt werden, sind nur zu berücksichtigen, wenn die Mitgliederversammlung dies mit einfacher Mehrheit beschließt.

(6) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter und bei dessen Verhinderung vom ältesten anwesenden Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung ihren Leiter mit einfacher Mehrheit. Der Vorsitzende des Vereins oder sein Stellvertreter dürfen die Mitgliederversammlung nicht leiten, soweit die zur Verhandlung oder Abstimmung stehende Angelegenheit sie persönlich berührt. Der Versammlungsleiter bestimmt ein geeignetes und zur Übernahme dieser Aufgabe bereites Verbandsmitglied zum Protokollführer. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich; der Versammlungsleiter kann jedoch vorbehaltlich gegenteiliger Entscheidung der Versammlung Gäste und Vertreter der Medien sowie Bild- und Tonaufzeichnungen oder -übertragungen zulassen.

(7) Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens 25 Mitglieder persönlich anwesend sind. Wird die erforderliche Teilnehmerzahl nicht erreicht, ist die Mitgliederversammlung unter Beachtung der für die Einberufung geltenden Bestimmungen erneut zu berufen; eine neue Versammlung ist beschlußfähig auch bei zu

geringer Beteiligung, doch wenigstens 11 erschienenen stimmberechtigten Mitgliedern.

(8) Der Versammlungsleiter hat jede Beschlußfassung derart vorzubereiten, daß die Abstimmenden nur eine Wahl zwischen Zustimmung („ja") und Ablehnung („nein") - und im Falle von Wahlen zwischen eindeutig bezeichneten Kandidaten - zu treffen haben. Der Beschlußgegenstand ist der Versammlung mündlich mitzuteilen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen und werden gesondert festgestellt. Durch geeignete Maßnahmen der Versammlungsleitung (etwa: Abstimmungslisten) ist sicherzustellen, daß jeder Wahlberechtigte nur eine Stimme abgibt. Die Abstimmung erfolgt im Regelfall durch Handzeichen; sie erfolgt jedoch schriftlich, wenn dies von mindestens drei anwesenden Mitgliedern gefordert wird. Schriftliche Abstimmungen erfolgen derart, daß auf einheitliche, vom Versammlungsleiter zur Verfügung gestellte Papierstücke von jedem Wahlberechtigten handschriftlich (möglichst in großen Druckbuchstaben) „ja" oder „nein" - und im Falle von Wahlen der Name des gewählten Kandidaten - geschrieben, das Papier einmal gefaltet und in ein Sammelgefäß geworfen wird; anschließend werden die Stimmen vom Versammlungsleiter und den von diesem herangezogenen Helfern ausgezählt, das Ergebnis verkündet und schriftlich festgehalten sowie schließlich die Abstimmungszettel vernichtet (weggeworfen). Ist eine schriftliche Abstimmung nicht erforderlich, wird per Handzeichen abgestimmt. Sofern die Mitgliederversammlung dies mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschließt, ist anstelle der vorstehend vorgesehenen Abstimmungsmethoden auch der Einsatz geeigneter und funktionstüchtiger elektronischer Wahlsysteme möglich.

(9) Für die Beschlußfassung bei Wahlen gilt ergänzend: Wahlvorschläge können von jedem Mitglied und jedem Organ des Verbandes jederzeit mündlich oder schriftlich unterbreitet werden; zur Wahl gestellt werden jedoch nur Kandidaten, die sich aufgrund eines - auch ihres eigenen - Wahlvorschlages so rechtzeitig zur Kandidatur bereiterklärt haben, dass ihre Kandidatur mit der Einladung zur Mitgliederversammlung (§ 8 Abs. 3 Satz 2) bekannt gegeben werden kann. Briefwahl ist möglich; berücksichtigt werden zu Beginn des Wahlganges vorliegende,

ausnahmsweise (unter bewußtem Verzicht des Wählenden auf geheime Wahl) mit dem Namen des Wählenden versehene und einen namentlich und für ein konkretes Amt gewählten Kandidaten verzeichnende Wahlbriefe, nachdem durch den Versammlungsleiter festgestellt wurde, daß der per Briefwahl abstimmende Wahlberechtigte nicht persönlich anwesend ist; es ist sicherzustellen, daß das Wahlverhalten des Briefwählers nur den mit der Stimmenauszählung betrauten Personen bekannt wird. Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, welche die höchsten Stimmenzahlen erreicht haben.

(10) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine möglichst detaillierte, bei Abstimmungen jedenfalls die Stimmenverhältnisse erfassende Niederschrift aufzunehmen, die vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Diese Niederschrift ist den Mitgliedern innerhalb von zwei Wochen nach der Versammlung in geeigneter Form zugänglich zu machen. Einwendungen gegen diese Niederschrift können nur innerhalb eines Monats nach Erhalt erhoben werden und werden vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer, gegebenenfalls unter Befragung des Vorstandes und des Beirates, geprüft; begründete Einwendungen führen zur Korrektur der Protokollniederschrift, deren korrigierte Fassung anschließend wieder allen Mitgliedern in geeigneter Form zugänglich zu machen ist.

§ 9 Auflösung

Die Auseinandersetzung erfolgt nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches. Über die Verwendung des nach der Auseinandersetzung verbleibenden Verbandsvermögens beschließt die Mitgliederversammlung. Es soll gemeinnützigen Zwecken zugeführt werden.